

Stadtverordnung  
Möwenfütterungsverbot  
vom 12.05.2023

Aufgrund der §§ 174, 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), wird nach Vorlage in der Ratsversammlung gemäß § 55 Abs. 3 LVwG am 11.05.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 23.03.2023 für die Landeshauptstadt Kiel verordnet:

§ 1  
Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel Möwen zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Möwen aufgenommen werden.

§ 2  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Möwen füttert. Ordnungswidrigkeiten können nach § 175 Abs. 4 LVwG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 3  
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 15.05.2023 in Kraft.

Kiel, 12.05.2023

Landeshauptstadt Kiel  
Der Oberbürgermeister

Dr. Ulf Kämpfer